

Landesbank erweiterten Provinzial-Hülfskasse formell eine Veränderung erleiden, sodann darauf, daß die Wirkungen eines solchen Beschlusses erst nach dem 1. Juli d. J. eintreten können. Wenn dieser beabsichtigten Reduktion die Billigung des Kuratoriums der Landesbank der Rheinprovinz zu Theil wird, so dürfte eine noch größere Inanspruchnahme der Hülfskasse bezw. der Landesbank außer Zweifel sein. Demgemäß beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath ganz ergebenst:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, wenn er es für nöthig erachte, das Privilegium zu einer Emission bis zu 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihe-scheine zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage I.

Düsseldorf, den 30. Mai 1888.

## Referat,

betreffend

den Ankauf zweier Häuser an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.

Nach den durch Vermittelung staatlicher Behörden im Jahre 1887 angestellten Erhebungen befinden sich in der Rheinprovinz rot. 90 bildungsfähige Blinde im Alter von 6 bis 20 Jahren, welche außerhalb der Anstalt der Vortheile einer geregelten Schulbildung und hierdurch der Grundbedingung zum selbstständigen Lebensunterhalte entbehren. Wenn nun auch in Ermangelung eines Blindenschulzwangsgesetzes ein großer Theil dieser bildungsfähigen Blinden nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen aus verschiedenen meist in mißverständener Elternliebe liegenden Gründen nicht zur Anmeldung gelangt, so ist die Zahl der angemeldeten Kinder, welche aus Mangel an Raum in der Anstalt Aufnahme nicht finden konnten, doch immerhin so groß, daß die Einrichtung einer neuen Schulklasse als unabweisbares Bedürfniß sich geltend gemacht hat.

Außer den erforderlichen Unterrichtsräumen (Unterrichtszimmer, Musikraum) erheischt die Einrichtung einer neuen Klasse noch außerdem die Herstellung der nothwendigen Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume, wie solche in einem geregelten Anstaltsinternat unbedingt erforderlich sind. Diese Räume können in der vorhandenen Anstalt nur dadurch hergestellt werden, daß die Dienstwohnungen eines Lehrers und zweier Werkmeister geräumt und zu Schulzwecken verwandt werden. Da nun aber die Beaufsichtigung der blinden Zöglinge außer den Schulzeiten dem Lehrpersonal sowie den Werkmeistern anvertraut ist, und in Berücksichtigung dieses Umstandes aus naheliegenden Gründen das Wohnen der gedachten Personen in der Anstalt selbst oder in unmittelbarer Nähe derselben geboten erscheint, so erübrigte nur, entweder durch Neubauten einer

Vergößerung der Anstalt näher zu treten, oder durch Erwerb geeigneter Wohnungen in unmittelbarer Nähe der Anstalt die beregten Zwecke zu erreichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte dem Ankauf zweckentsprechender, in unmittelbarster Nähe der Anstalt gelegener Häuser umsomehr den Vorzug geben zu müssen, als hierdurch der Eröffnung der neuen Schulklasse schon im Herbst dieses Jahres entgegengefahren werden konnte, während die Fertigstellung eines Neubaus immerhin längere Zeit in Anspruch genommen hätte, und hierdurch wiederum für eine gleiche Zeit der Eintritt der angemeldeten, bildungsfähigen Zöglinge hätte verschoben werden müssen. Außer diesem Grunde war es auch die Lage der beiden Häuser, welche den Erwerb derselben wünschenswerth machte. Dem Eingangsthor der Blindenanstalt gegenüber an dem dem Provinzial-Verbande gehörigen und zur Irrenanstalt führenden Wege gelegen, hätte eine Benützung der Häuser zu gewerblichen oder sogar zu Wirthschaftszwecken störenden Einfluß auf die der Ruhe bedürftige Anstalt üben können und hierdurch der Ankauf der beiden Häuser über kurz oder lang voraussichtlich zu höheren Preisen doch in Erwägung gezogen werden müssen. Was nun die Häuser selbst betrifft, so bestehen dieselben aus Keller, Erdgeschöß und 2 Etagen, von denen die obere in das Mansardendach hineinreicht. Sie sind dreifensterig und haben zusammen eine Frontlänge von 11,7 Meter = 37½ Fuß bei einer Tiefe von circa 10 Meter. Der bauliche Zustand ist fein besonders guter und werden dieselben einer umfassenderen Ausbesserung bedürfen, um als Dienstwohnungen für die Lehrpersonen der Anstalt benützt werden zu können. Mit Rücksicht hierauf ist auch der Kaufpreis für beide Häuser zusammen auf 15 000 M. vereinbart worden, dessen Zinsen selbst dann nicht die Höhe der zu gewährenden Miethsentschädigungen erreichen würden, wenn auch die vorzunehmenden Reparaturen mehrere tausend Mark betragen sollten.

Nach dem Urtheil ortskundiger Personen ist zudem die Lage der beiden Häuser mit Rücksicht auf die in dortiger Gegend sich entwickelnde Bauthätigkeit eine günstige und somit der Werth der Häuser ein stets im Preise steigender, so daß auch mit Rücksicht auf diesen Umstand der Kaufpreis nur als ein verhältnißmäßig billiger bezeichnet werden kann.

Was endlich die Bereitstellung der Mittel zur Deckung des Kaufpreises und der Kosten der nöthigen Reparaturen betrifft, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die hierzu erforderlichen Beträge aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt, zu deren Nutzen und Vergößerung der Ankauf erfolgt, am zweckentsprechendsten entnommen würden.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle den Ankauf der beiden in vorstehendem Referate mehr erwähnten Häuser zu dem Preise von 15 000 M. genehmigen und gleichzeitig beschließen, daß sowohl der Kaufpreis als auch die zur Instandsetzung der beiden Häuser erforderlichen Mittel aus dem Kapitalvermögen der Blindenanstalt entnommen werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.